

Protokolle in beweisender Form beizufügen und einzureichen.“ Also von der Einsendung der Contracte und der Bestallung ist nirgends ein Wort gesagt, und ich müßte mich sehr wundern, wenn von den Appellationsgerichten einem Patrimonialgerichtsverwalter zugemuthet werden sollte, seine Bestallung, die sich auf einen Privatcontract mit dem Patrimonialgerichtsinhaber gründet, gleichsam zur Prüfung und Genehmigung einzusenden. Nach den Worten der obigen Verordnungen sind die Gerichtsdirectoren dazu nicht verpflichtet. Was nun einige andere Punkte der Beschwerde betrifft, so erlaube ich mir hier zuerst auf den Punkt S. 474 Bezug zu nehmen, wo der Beschwerdeführer Meinert anführt, daß er sogar dem Appellationsgerichte seine Geneigtheit erklärt hat, die in Frage befangene Contractbestimmung dahin abzuändern, „daß der Gerichtsverwalter die Erbzinsen, Schutzgelder u. s. w. durch einen unter seine Aufsicht gestellten Copisten auf seine Kosten und unter seiner Vertretung erheben zu lassen habe.“ Nun wenn er sich sogar dazu verstanden hat, so sehe ich in der That nicht ein, welche Gründe man noch dagegen mit Recht anführen könnte. Ich erlaube mir, dieselbe Bemerkung hier auszusprechen, die der Herr v. Mexsch schon ausgesprochen hat, nämlich: auch bei mir besteht ein solches Verhältniß nicht; der Director meiner Gerichte hat mit der Einnahme der Erbzinsen Nichts zu thun; aber ich gestehe, daß ich nicht das geringste Bedenken tragen würde, namentlich einem Registrator oder Copisten von ihm dieses Geschäft zu übergeben, und ich bin überzeugt, daß Seiten des Gerichtsverwalters kein Bedenken geäußert werden würde, und darauf scheint mir die Hauptsache anzukommen, denn wenn der Gerichtsverwalter selbst kein Bedenken trägt, eine solche Einnahme zu übernehmen, so sehe ich nicht ein, wie es dem Gerichtsherrn verboten werden kann, sie ihm zu übergeben. Meine Herren, soviel Vertrauen muß man doch wohl den Gerichtsdirectoren schenken, daß man ihnen nicht zutraut, sie würden wegen eines Einkommens von einigen Thalern ihrer richterlichen Function irgend Etwas vergeben. Ich glaube wohl, wie vorhin vom Abg. Wehner erwähnt wurde, daß es allerdings eine sehr zarte Sache um den Ruf der Unparteilichkeit der Gerichtsdirectoren und die Aufrechthaltung desselben im hohen Grad nöthig und wünschenswerth ist, aber wenn freilich von andern Seiten immer Mißtrauen geäußert wird gegen gewisse Einrichtungen, so ist es kein Wunder, daß am Ende dieser Glaube sich im größern Publicum verbreitet. Die Gerichtsdirectoren sind gewiß im ganzen Lande Männer, von deren Unparteilichkeit und von deren Bildung wir erwarten können, daß sie sich nicht zu Etwas werden gebrauchen lassen, was sie mit ihrer Hauptpflicht für unvereinbar halten, und es kann sie ja Niemand zur Uebnahme des hier fraglichen Geschäftes zwingen. Ich kann aber auch gar nicht zugeben, daß eben bei diesem Geschäft Collisionen mit ihrem Richteramt vorkommen können, und ich erlaube mir da die Frage an den Sprecher, den Abg. Wehner, zu richten, der, wenn ich nicht sehr irre, früher selbst in ähnlichen Verhältnissen gewesen ist, ob er jemals auf große Zweifel dabei geführt worden ist, und ob ihn, als Gerichtsverwalter, die Einnahme von dergleichen Gutsgefällen jemals zu einem besondern Gewis-

sensscrupel Veranlassung gegeben hat. Was das Verhältniß der Unterthanen betrifft, so sollte ich glauben, daß durch die fragliche Einrichtung Streitigkeiten gerade vermieden werden würden, denn der Gerichtsherr erholt sich gewissermaßen erst Rath bei dem Gerichtsdirector, ehe er die Eintreibung irgend eines solchen rückständigen Gefälles veranlaßt, und er wird, wenn er sein Interesse nicht ganz verkennt, dem rechtskundigen Gerichtsdirector Glauben schenken und von einer Klage absehen, wenn dieser es widerrathet; während, wenn der Intradeneinnehmer ein anderes Individuum ist, er diesem ohne Weiteres Auftrag gibt, zu dem Gerichtsdirector zu gehen und diesen zur Beitreibung der Gefälle zu veranlassen. Ich könnte noch mehre Gründe anführen, welche mich bewegen, dem Separatvotum aus voller Ueberzeugung beizutreten; aber es ist der Gegenstand schon so erschöpfend behandelt worden, und unsere Zeit selbst ist so erschöpft, daß ich mich des Wortes begeben will. Nur das Eine muß ich noch aussprechen, daß ich der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten beistimme, daß dies abermals ein Beweis ist, daß die bedeutende Vermehrung der Mittelbehörden gewiß zu vielen Inconvenienzen führt. Es ist eine schon sehr oft erwähnte Wahrheit, daß, wo einmal eine Behörde organisirt worden ist, sie sich auch Geschäfte macht. Ein solcher Fall scheint mir hier vorzuliegen; das Appellationsgericht zu Zwickau hat sich da geschäftig gemacht, wo es durchaus nicht nothwendig gewesen wäre, und ich würde ganz damit übereinstimmen, daß die erfolgte Einmischung in diese Angelegenheiten dem Appellationsgericht zu Zwickau verwiesen würde.

Bürgermeister Wehner: Zur Ergegnung bitte ich um zwei Worte. Er hat mich aufgefordert

Referent Bürgermeister Gottschald: Ich bitte um Entschuldigung. Ich wollte nur eine Auskunft geben. Der Sprecher schien anzunehmen, als habe sich das Appellationsgericht zu Zwickau ungerufen eingemischt, insofern, als es dem Gerichtsverwalter die Instruction abgefordert habe. Dem ist nicht so. Vielmehr geht sowohl aus der Beschwerde selbst, als aus der Mittheilung des Herrn Regierungskommissars hervor, daß der Gerichtshalter bei der Anzeige seiner Verpflichtung unaufgefordert die Instruction an das Appellationsgericht eingesendet hat, und dieses hat bei dieser Gelegenheit erst Kenntniß von der Instruction erlangt.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte auf die Anfrage bemerken, daß ich nie Intradeneinnehmer gewesen bin. Dann bemerke ich, da möglicherweise Mißverständnisse hervorgehen können, wenn der Amtshauptmann v. Welck glaubte, daß in unserm Bericht Verdacht gegen die Redlichkeit der Gerichtsdirectoren ausgesprochen werde, daß davon nicht die Rede ist, sondern daß man den Verdacht, der bei den Gerichtsbefohlenen daraus gegen den Gerichtshalter hervorgehe, entfernen wollte. Dies ist der Grund gewesen, aus welchem wir uns dagegen ausgesprochen haben.

Freiherr v. Welck: Da drehen wir uns im Kreise herum; ich glaube, daß Mißtrauen gerade gefördert wird durch dergleichen Maßregeln.